

## Kann die Strafrechtsdogmatik der Suizidforschung etwas bieten?

*Uwe Scheffler, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)*

Nicht nur für den Außenstehenden bietet die empirische Suizidforschung ein unübersichtliches Bild. Die Gewinnung und Auswertung von Daten krankt nicht erst an den vor allem von Douglas beschriebenen methodologischen Schwierigkeiten<sup>1)</sup> und der unsicheren Differentialdiagnose zwischen Suizid, Tötung und Unfall<sup>2)</sup> – Probleme tatsächlicher Art –, sondern schon daran, daß keine allgemeine Konvention dahingehend existiert, was eigentlich ein Suizid (und damit Forschungsgegenstand) ist. Die meisten Diskussionen über Selbsttötung sind von „Verwirrung“ gekennzeichnet, meint denn etwa auch Kuitert<sup>3)</sup>. In der Tat: Hier schwirren Begriffe wie Konflikt-, Bilanz-, Denkkettel- und Parasuizid durcheinander, man kennt auch den indirekten, den chronischen, den unbewußten, den erzwungenen, den zufälligen und den partiellen Suizid, die allesamt auch mit Synonymen bezeichnet und noch dazu verschieden voneinander abgegrenzt werden. Auch Suizidankündigungen, -drohungen und -gedanken werden zum Gegenstand der Suizidforschung, bei Baechler etwa unter der Rubrik „symbolischer Selbstmord“<sup>4)</sup>.

Häufig wird es vor allem unternommen, dem Suizid den Suizidversuch gegenüberzustellen. Seit dem Zurückdrängen der Kontinuitätstheorie durch Stengel<sup>5)</sup> wird vertreten, beide unterschieden sich in verschiedenen Merkmalen erheblich, wobei eine der gängigen Interpretationen dafür lautet, „daß bei einem Teil der Personen, die einen Selbstmordversuch überleben, wahrscheinlich keine Tötungsabsicht vorliegt“<sup>6)</sup>: Suizidversuche „werden in der Mehrzahl der Fälle ... so arrangiert, daß eine Rettung sicher, wahrscheinlich oder möglich erscheint“, schreibt etwa Wellhöfer; sie seien häufig (nur) „ein Schrei nach Hilfe“<sup>7)</sup>. Spätestens an dieser Stelle fällt auf, daß aufgrund von ungenauer Begrifflichkeit verschiedene Dinge in einen Topf geworfen

werden: Daß das Persönlichkeitsprofil dessen, der einen Suizid ernsthaft gewollt hat, dem des erfolgreichen Suizidenten näher stehen dürfte als dem, der nur so getan hat als ob, ist evident. Beide werden aber auch heute noch regelmäßig unter die Rubrik „Suizidversuch“ eingeordnet.

Dieser Beitrag bezweckt nun, der Suizidforschung ein aus der Strafrechtsdogmatik abgeleitetes Instrumentarium zur Abgrenzung vorzustellen. Die Strafrechtswissenschaft verfügt über ein im Laufe von Jahrhunderten entwickeltes System, die vielfältigen Konstellationen menschlichen Handelns nach objektiven und subjektiven Kriterien einzuordnen. Der Schlüssel für die Übertragung ist denkbar einfach: Man ignoriere einmal so weit wie möglich, daß die Strafrechtsnormen die Tötung oder Verletzung „eines anderen“ voraussetzen, also die Selbsttötung und die Selbstverletzung bis auf einen hier völlig zu vernachlässigenden Randbereich<sup>8)</sup> nicht pönalisieren, worauf dieser Beitrag natürlich auch nicht hinaus will.

Wem diese Transformation zu formalistisch oder zu spielerisch erscheint, weil hier ein Instrumentarium in einen völlig anderen Bereich übertragen werden soll, der sei nicht nur an die schon auf Durkheim zurückgehende, allerdings umstrittene Reziprozitätsthese von Mord und Selbstmord erinnert<sup>9)</sup> oder an die Auffassung Menningers, Mord könne „delegierte Selbsttötung“ sein<sup>10)</sup>. Es sei auch auf die verblüffende Parallelität in der Ätiologie des Suizides und der Kriminalität, die häufig gerade auf die (Fremd-)Tötungsdelikte blickt, hingewiesen, die weit über den Bezugsrahmen der Soziologie Abweichenden Verhaltens hinausgeht: So ist Durkheim mit seinem Werk „Le suicide“ auch der Ahnherr der gesamten Kriminalsoziologie. Genauso wie Szondi einen Erbfaktor suizidalen Verhaltens gesucht hat, sind Kriminologen etwa einem „Mörderchromosomen“ auf der Spur gewesen<sup>11)</sup>. Auch die Konstitutionstypologien von Kretschmer oder Sheldon wurden genauso wie die Persönlichkeitstheorie von Eysenck in beiden Disziplinen herangezogen. Henry und Short haben die Frustrations-Aggressions-Hypothese der Yale-Gruppe um Dollard auf „Suicide and Homicide“ angewendet. Die auf Freud zurückgehende Theorie der libidinösen Regression als Suizidursache hat verblüffende Parallelen zu der

1) Douglas, *The Social Meanings of Suicide*, 1967.

2) Siehe dazu etwa Dotzauer/Berghaus in: Reimer (Hrsg.), *Suizid*, 1982, S. 69 ff.

3) Kuitert, *Das falsche Urteil über den Suizid*, 1986, S. 14.

4) Baechler, *Tod durch eigene Hand*, 1981, S. 25f.

5) Siehe etwa Stengel in: Ringel (Hrsg.), *Selbstmordverhütung*, 3. Aufl. 1984, S. 21 ff.; näher dazu etwa Holderegger, *Suizid und Suizidgefährdung*, 1979, S. 47 ff.

6) Braun, *Selbstmord*, 1971, S. 15.

7) Wellhöfer, *Selbstmord und Selbstmordversuch*, 1981, S. 31 f.

8) Nach § 109 StGB ist die Selbstverstümmelung, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, strafbar.

9) Durkheim, *Der Selbstmord* (dt. 1973), S. 381 ff., insbes. S. 421 ff.; siehe dazu etwa Rasch in: Haesler/Schuh (Hrsg.), *Der Selbstmord/Le suicide*, 1986, S. 105 f.; Kreitman in: Kisker u.a. (Hrsg.), *Krisenintervention – Suizid – Konsiliarpsychiatrie*, 3. Aufl. 1986, S. 95 f.

10) Siehe etwa Menninger, *Selbsterstörung – Psychologie des Selbstmordes*, 1978, S. 37 ff.

11) Näher dazu Mergen, *Krankheit und Verbrechen*, 1972.

in der Kriminologie diskutierten Sündenbock-Projektion<sup>12)</sup>. Mord wie Selbstmord hat der späte Freud mit dem Todestrieb erklärt. Diese Beispiele mögen genügen<sup>13)</sup>.

Versuchen wir nun vorsichtig, das Instrumentarium der Strafrechtsdogmatik auf die Suizidproblematik zu übertragen. Nochmals, um jegliches Mißverständnis zu vermeiden: Es geht hier in keiner Weise um die Gleichsetzung von Fremdtötung und Selbsttötung, sondern ausschließlich darum, Phänomene zu ordnen, zu systematisieren. Auszugehen ist dann davon, daß man zunächst einmal grundsätzlich zwischen Körperverletzung und Tötung im objektiven wie auch im subjektiven Bereich unterscheiden muß. Es liegt also ein Mord bzw. Totschlag im Strafrecht nur dann vor, wenn das Opfer stirbt und der Täter dies gleichzeitig gewollt hat. Hat der Täter dies nicht, kommt nur fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)<sup>14)</sup> in Betracht; hat er den Tod nicht erreicht, setzt eine Bestrafung wegen Tötungsversuchs wenigstens einen entsprechenden Tötungswillen voraus.

An dieser Stelle ist allerdings der Begriff „Wille“ zu präzisieren: Es geht hier um den Vorsatz, der sich, wie es gängig heißt, aus dem Wissen und dem Wollen der Tat zusammensetzt. Liegt nur Wollen vor, spricht man von „Absicht“; dominiert das Wissen, ist „direkter Vorsatz“ gegeben. An der Untergrenze zur Fahrlässigkeit liegt der „bedingte Vorsatz“, nämlich dann, wenn der Täter den Taterfolg nur, wie es der Bundesgerichtshof formuliert, „billigend in Kauf nimmt“. Die Einzelheiten hier sind in der Rechtswissenschaft höchst umstritten<sup>15)</sup>; für unsere Herangehensweise mag es genügen, sich als Faustformel zu merken, daß nach herrschender Ansicht dann (bedingter) Vorsatz vorliegt, wenn der Täter wenigstens denkt: „Na und wenn schon“, nur Fahrlässigkeit aber gegeben ist, wenn der Täter sich sagt: „Es wird schon gutgehen“. Parallelen, wenn auch Unterschiede bestehen damit also zur Auffassung Stengels, Suizid liege vor, wenn jemand die Möglichkeit des tödlichen Ausgangs voraussieht<sup>16)</sup>, und Übereinstimmungen mit der Wellhöfers, „der Tod müsse angestrebt oder zumindest als Konsequenz akzeptiert“ werden<sup>17)</sup>. Diese Abgrenzung ist auch besonders bedeutsam bei einem Delikt, das in der Versuchsphase steckengeblieben ist, denn auch hier richtet sich die rechtliche Beurteilung danach,

auf welchen Erfolg – Tötung oder Verletzung – der Tatenschluß, der Vorsatz des Täters ging<sup>18)</sup>.

Halten wir erst einmal kurz inne, lassen sich schon erste Ergebnisse bei einer Übertragung auf den Suizid feststellen: Der Suizid setzt also voraus, daß der Suizident seinen Tod auch zumindest billigend in Kauf genommen hat; dies gilt auch für den Suizidversuch. Hier liegt die Grenze innerhalb des „ambivalenten Selbstmordversuches“. Der „zufällige Suizid“<sup>19)</sup> ist jedenfalls keiner, sondern ein Unfall! Hat der Täter, der auf das Dach klettert und in letzter Sekunde dann „gerettet“ wird, den eigenen Tod aber gar nicht „gewollt“ („Selbstmordgeste“), liegt kein Suizidversuch vor – also in der Mehrzahl der zumeist dort eingeordneten Fälle. Es ist nur eine Selbstverletzung parallel der Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB)<sup>20)</sup> gegeben, schneidet sich etwa jemand die Pulsadern auf, ohne „lebensmüde“ zu sein (Para- oder Appellsuizid)<sup>21)</sup>. Gleiches gilt für die „parasuizidale Pause“<sup>22)</sup>, die in aller Regel einem speziellen Körperverletzungsdelikt, der Vergiftung (§ 229 StGB) nahestehen wird<sup>23)</sup>. Beim mißglückten Parasuizid, also wenn der sich Verletzende gegen sein Erwarten doch stirbt, ist die Parallele zu § 226 StGB<sup>24)</sup>, der Körperverletzung mit Todesfolge, evident: Denn das Strafrecht kennt auch sog. Vorsatz- und Fahrlässigkeitskombinationen wie etwa hier, wenn eine vorsätzliche Körperverletzung mit einer fahrlässigen Tötung zusammenfällt. Muß ein Parasuizid dadurch als mißglückt be-

12) Siehe etwa Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis, 1925; Ostermeyer, Strafunrecht, 1971.

13) Siehe näher Hansen in: Reimers (Hrsg.), Suizid, S. 25 ff.

14) § 222 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

15) Näher dazu Scheffler, J.S.F.v. Böhmer und der dolus eventualis, in: Juristische Ausbildung, 1995, S. 349 ff.

16) Siehe dazu etwa Holyst, Selbstmord – Selbsttötung, 1986, S. 10.

17) Wellhöfer, Selbstmord und Selbstmordversuch, S. 7.

18) § 22 StGB: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

19) Siehe dazu Gross in: Reimers (Hrsg.), Suizid, S. 40.

20) § 223 Abs. 1 StGB: „Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 223 a Abs. 1 StGB: „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

21) Näher dazu Kreitman in: Kisker u.a. (Hrsg.), Krisenintervention – Suizid – Konsiliarpsychiatrie, S. 96 ff.

22) Näher dazu Feuerlein in: Nervenarzt 42 (1971), 127 ff.

23) § 229 Abs. 1 StGB: „Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

24) § 226 Abs. 1 StGB: „Ist durch die Körperverletzung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.“

zeichnet werden, daß nicht gewollte schwerste Folgen zurückgeblieben sind, ist die Verbindung zu § 224 StGB<sup>25)</sup> zu ziehen, der die Kombination von vorsätzlicher Körperverletzung und fahrlässig herbeigeführter schwerer Folge betrifft. Ist eine solche schwere Folge sogar beabsichtigt, liegt danach immer noch (nur) ein schweres Körperverletzungsdelikt gemäß § 225 StGB<sup>26)</sup> vor: Diese Norm könnte die Leitlinie für die Einordnung des partiellen (oder fokalen) Suizids durch schwere Selbstverstümmelungen leiten.

Nicht beachtet werden in der Strafrechtsdogmatik (mögliche) Strukturen des Unterbewußten. Der – von Freud so genannte – Selbstmord „mit unbewußter Absicht“<sup>27)</sup>, der scheinbar zufällige Unfälle betreffen könnte (larvierter Selbstmord), muß in diesem Schema ebenso außen vor bleiben wie die spekulative Überlegung, daß viele mißglückte Suizide (nochmals zur Klarstellung: „ernstgemeinte“ Suizidversuche) doch „unbewußt absichtlich“ scheitern würden.

Strafrechtsdogmatisch ferner so gut wie irrelevant ist alles, was noch nicht in einen Versuch eingemündet ist. Der Versuch beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Tat, nach einer Formel des Bundesgerichtshofs dann, wenn der Täter innerlich zu sich selbst sagt: „Jetzt geht es los!“. Alles was in der Vorphase dazu liegt, ist noch zu unbestimmt, zu wenig konkretisiert. Das bloße Spielen mit einem Gedanken, seine bloße Äußerung werden von der Unverbindlichkeit dominiert. In der Suizidforschung mag dies zwar eine wichtige Bedeutung für Prävention und Therapie haben, dürfte sich aber wohl genausowenig wie in der Strafrechtsdogmatik zur näheren Festlegung eignen. Auf der Grenze dazwischen stehen die Fälle, in denen schon konkrete Vorbereitungen begonnen werden; Vorbereitungshandlungen werden nur ausnahmsweise vom Strafrecht erfaßt.

Betrachten wir nach diesem Schema nun noch einige besondere Formen: Stirbt jemand durch eigenes Unterlassen, also etwa weil er Nahrungsaufnahme (Hungerstreik) oder ärztliche Behandlung (Zeugen Jehovas) verweigert, ändert dies – wenn er den eigenen Tod billigend in Kauf nimmt – entgegen einer häu-

figer geäußerten Auffassung<sup>28)</sup> an seiner Einordnung als Suizident genausowenig wie es die Subsumtion unter ein Tötungsdelikt verhindert, wenn etwa Eltern ihrem Kind nichts zu Essen geben oder der Arzt eine Behandlung ablehnt<sup>29)</sup>. Anderes gilt für den erzwungenen Suizid<sup>30)</sup>: Wird jemand durch Gewalt, Drohung oder auch List (genaugenommen dann also: „erschlichener“ Suizid) dazu gebracht, sich selbst das Leben zu nehmen, liegt kein Suizid vor (sondern ein Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft<sup>31)</sup>), sofern der Hand-an-sich-Legende nur wie ein Werkzeug mißbraucht wird: Wer etwa nicht weiß, daß der Draht, den er berühren soll, unter Starkstrom steht, hat keinen Vorsatz dahingehend, jetzt zu sterben. Wer dies wesentlich auf die Drohung hin tut, man würde andernfalls geliebte Angehörige töten, befindet sich im Notstand; es ist keine Selbsttötung, sondern eine Selbstopferung<sup>32)</sup>.

Schwieriger einzuordnen sind da schon der chronische und der unbewußte (oder subintentionale) Suizid. Letzterer soll dann vorliegen, wenn sich jemand gefährlichen Aktivitäten, etwa Autorennen hingibt<sup>33)</sup>. Zunächst einmal ist hier, wenden wir wieder unsere strafrechtlichen Kriterien an, festzustellen, daß kein Vorsatz hinsichtlich einer Selbstschädigung in Betracht kommt<sup>34)</sup>. Verunfallt der Rennfahrer, kommt somit zunächst einmal nur die Parallele zur fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB)<sup>35)</sup> im Strafrecht in Betracht – also kein Suizid oder Suizidversuch! Etwas schwieriger erscheint diese Subsumtion beim chronischen (oder tendenziellen, protrahierten) Suizid<sup>36)</sup>. Auch hier besteht zunächst einmal selbst beim Wissen um die Gefahren etwa des Drogenmißbrauchs kaum jemals ein Selbsttötungsvorsatz, wohl aber – wie

25) § 224 Abs. 1 StGB: „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entsetzt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

26) § 225 Abs. 2 StGB: „Wer eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

27) Freud, Zur Psychopathologie des Alltagslebens (1901), in: Gesammelte Werke IV, S. 200 f.

28) Siehe etwa Jakob, in: Haesler/ Schuh (Hrsg.), Der Selbstmord/Le suicide, 1986, S. 90.

29) Vgl. § 13 StGB; daß dies nur dann gilt, wenn der Unterlassende sich in einer sog. „Garantenstellung“ befindet, soll hier nicht vertieft werden.

30) Siehe dazu Baechler, Tod durch eigene Hand, S. 28 f.; Gores, Suizid als Problemlösung, 1981, S. 146.

31) § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB: „Als Täter wird bestraft, wer die Straftat ... durch einen anderen begeht.“

32) Vgl. Wiesenhütter, Praxis der Psychotherapie 26 (1971), 195 f.

33) Näher dazu Steinert, Suizidprophylaxe 20 (1993), 45 ff.

34) Siehe aber etwa Dubitscher, Lebensschwierigkeiten und Selbsttötung, 2. Aufl. 1982, S. 10.

35) § 230 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

36) Siehe näher dazu Gross in: Reimers (Hrsg.), Suizid, S. 39 ff.

auch beim eben angesprochenen Rennfahrer – ein Selbstgefährdungsvorsatz. Ein solcher Vorsatz, der im Strafrecht dazu führt, daß gewisse fahrlässige Handlungen auch dann schon strafrechtlich relevant sind, wenn der Erfolg ausgeblieben ist, spielt nur bei bestimmten Straftaten, etwa schweren Straßenverkehrtsdelikten (§§ 315b, 315c StGB)<sup>37)</sup> eine Rolle. Jedenfalls ist zu konstatieren, daß auch hier die Einordnung in die Gruppierung Suizidversuch oder gar Suizid nicht richtig ist: Daß eine das Leben gefährdende Verhaltensweise mit dem Tod endet, genügt hierfür entgegen gelegentlich geäußerter Auffassung nicht<sup>38)</sup>.

Eine letzte Unterscheidung ist noch anzusprechen, und ich gestehe, daß die folgenden Sätze am ehesten dem Verdikt der Spielerei unterliegen könnten: Es gibt in der Strafrechtsdogmatik auch eine Parallele zur Unterscheidung von Konflikt- und Bilanzsuizid (oder rationaler Suizid)<sup>39)</sup>: Es ist die Differenzierung von Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§§ 212, 213 StGB)<sup>40)</sup>. Allerdings sollte man hier nicht die geltende Gesetzesfassung zugrunde legen, die aus dem Jahre 1943 stammt, im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Tätertypuslehren steht und bis zum heutigen Tag umstritten ist. Danach ist Mörder derjenige, dessen Tat aufgrund eines Katalogs als besonders verwerflich erscheint<sup>41)</sup>. Bei dieser Einteilung läßt sich allenfalls an eine Einordnung des Denktzettelsuizids denken, dem man ja im Unterschied zu dem ansonsten verwandten Parasuizid<sup>42)</sup> das „verwerfliche“ Motiv zuordnen kann, andere bestrafen zu wollen.

37) §§ 315b Abs. II, 315c Abs. 1 StGB (Auszug): „Wer [durch bestimmte Verhaltensweisen im Straßenverkehr] Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

38) Siehe dazu Holyst, Selbstmord – Selbsttötung, S. 15 f.

39) Siehe dazu Etzersdorfer, Suizidprophylaxe 21 (1994), 93 ff.

40) § 212 Abs. 1 StGB: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

§ 213 StGB: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn bereit und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minderschwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.“

41) § 211 Abs. 2 StGB: „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

42) Siehe dazu Pöldinger in: Reimers (Hrsg.), Suizid, S. 15.

Die Unterscheidung von Bilanz- und Konfliktsuizid läßt sich aber dann in die Unterscheidung Mord und Totschlag übertragen, wenn man die frühere Gesetzesfassung, die in dieser Art auch in einigen ausländischen Rechtsordnungen gilt, zugrunde legt, und die, wie mir scheint, noch heute tief in das Bewußtsein von Nichtjuristen selbst dann verankert ist, wenn sie weit später als 1943 geboren sind: Es ist die Unterscheidung danach, ob eine Tötung „mit Überlegung“ durchgeführt wird<sup>43)</sup> (dann Mord) oder ohne (dann Totschlag).

Fassen wir nach diesem kleinen Gedankenspiel das Ergebnis zusammen: Als Suizide oder – vor allem – Suizidversuche sind danach in Statistiken und als Grundlage empirischer Forschung deutlich weniger Phänomene des Hand-an-sich-Legens einzuordnen, als dies regelmäßig geschieht. Signifikantere Aussagen hinsichtlich Ätiologie, Prävention und Therapie wären zu erwarten. Freilich ist die Einordnung rein tatsächlich schwieriger als nach dem simplen Schema „tot – dann Suizid / nicht tot – dann Versuch“<sup>44)</sup>. Der tatsächliche Ausgang oder die objektive Gefährlichkeit der Selbstschädigung sind dann nur noch Indikatoren dafür, ob der Tod „gewollt“ ist<sup>45)</sup>. Selbstverletzung, -gefährdung und -opferung sind auf dieser Grundlage selbständige, wenn auch verwandte Forschungsgegenstände, so daß sich folgende Einteilung ergibt:

Forschungsgegenstand: Selbsttötung  
Suizid

Bilanz-, Konflikt-, Denktzettelsuizid  
Unterlassungssuizid  
mißglückter Suizid = Suizidversuch

Forschungsgegenstand: Selbstverletzung  
Parasuizid  
mißglückter Parasuizid  
parasuizidale Pause  
partieller Suizid

Forschungsgegenstand: Selbstgefährdung  
unbewußter Suizid  
chronischer Suizid

Forschungsgegenstand: Selbstopferung  
erzwungener Suizid

Schlußbemerkung: Vorstehende Gedanken sollen, wie gesagt, ein Abgrenzungsinstrumentarium nur vorstellen. Es könnte problemlos weiter verfeinert werden. So ergäbe sich beispielsweise aus der Lehre von der objektiven Zurechnung im Straf-

43) § 211 a.F. StGB: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

44) Vgl. Holderegger, Suizid und Suizidgefährdung, S. 44 f.

45) Vgl. Stengel, Selbstmord und Selbstmordversuch, 1969, S. 69 ff.

recht, daß ein Suizid auch dann vorliegt, wenn ein Suizident im Krankenhaus mehrere Tage im Gefolge etwa seiner Tablettenvergiftung an der daraus erwachsenen Lungenentzündung stirbt<sup>46)</sup>. Das Recht der Notwehrprovokation wäre der Schlüssel für das Verständnis des indirekten Suizids<sup>47)</sup>. Auch die vielen, beispielsweise von Kuitert aufgezählten Beispiele historischer und anekdotischer Art von Jonas über Sokrates bis hin zu Jan Pallach ließen sich einordnen<sup>48)</sup>. All dies hier zu unternehmen, wäre doch ein Unterfangen, das die Grenzen dieses Beitrages sprengen würde.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie

Europa-Universität Viadrina, Postfach 776

D-15207 Frankfurt (Oder)

---

46) Siehe dazu Wedler, Suizidprophylaxe 20 (1993), 228.

47) Siehe dazu Baechler, Tod durch eigene Hand, S. 26; Hansen in: Reimers (Hrsg.); Suizid, S. 26 f.; Gores, Suizid als Problemlösung, S. 35.

48) Kuitert, Das falsche Urteil über den Suizid, S. 15 f.